

~~_____~~
.....
(Name, Vorname)

13.1.2021
.....
(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der
Nr. 068-744.....

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 7. Feb 20..... teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Jan 21..... die Examensklausuren schreiben werde.

~~_____~~
.....
(Unterschrift)

Ladgericht Kiel
Nr. 13 0456/16

Urteil
Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit
der Sophie Schwach, Preetzer Str. 173, 24147 Kiel
- Klägerin -

Prozessvollstreckung:
Karl-Heinz Schröder, Fiedler, Feldstr. 7, 24105 Kiel

gegen

die Bank Schleswig-Holstein AG, vertreten durch den Vorstand Klaus
Schumann, Holtenauer Str. 5, 24105 Kiel
- Beklagte -

Prozessvollstreckung:

Lorenz + Partner, Bertholdallee 9, 22301 Hamburg

hat das Ladgericht Kiel - Zivilkammer 3 - durch die Richter
an Ladgericht Dr. Metz als Einzelrichter gemäß der
mündlichen Verhandlung vom 16.1.2017 für Recht erkannt:

SM

1. Die Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren Urkunde vom 1.9.2015 des Notars Dr. Kern Schaffert, Urhebenrolle 234/15 wird für unwirksam erklärt.

2. Die Beschlage wird verneint, die ihr erteilte vollstreck. Urkunde vom 1.9.2015 des Notars Dr. Kern Schaffert, Urhebenrolle 234/15 an die Klägerin herauszugeben.

3. Die Karte des Rechtsbetriebs trägt die Beschlage.

reine, für falls
che, andrückt die
Bergwerke wird

ja, das ist eine
deutliche
Einleitung

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen die Kuponvollstreckung aus einer Pfandschuldbestellungswahrende, die sie zur Sicherung eines Darlehens ihrer Schwester bei der Beklagten unterschrieben hat.

Die Schwester ist seit jedenfalls August 2015 stark demenz und daher geschäftsunfähig, was jedoch erst später behauptet und am 7.2.2016 durch ein Gericht festgestellt wurde.

Im Darlehensvertrag zwischen Beklagter und Schwester wurde ein Darlehen über 30.000€ in Ratenrückzahlung gewährt, erstmals fällig ab dem 1.10.2015. Art. 5 des Vertrages sieht zur Sicherung eine Pfandschuld mit Kuponvollstreckungswegung durch die Klägerin vor. Die Darlehensrate wurde am 1.9.2015 auf dem Konto der Schwester, das im Plus war, abgebucht.

Am 1.9.2015 wurde von der Bank aufgrund der Befehle eine Pfandschuld an ihren freundlichen Dorfbank, Böhme, Plön bestellt wegen einer Forderung i.H.v. 30.000€. Sie unterwarf sich der sofortigen Kuponvollstreckung in das Pfandbuch (s. Bl. 9 d. A.).

In der Folgezeit zahlte die Schwester keine der Raten zurück.

Am 24. u. 26.9. hob die Witwe der Klägerin die 30.000€ Darlehenssumme vom Konto der Schwester bei der Sparkasse ohne Vollmacht ab, um sie für sich zu verwenden.

Am 1.2.2016 kündigte die Behl. das Darlehen wegen ausbleibender Zahlungen, mit Schreiben vom 29.4.2016 auch die Pfandschuld.

Mit Schreiben vom 9.10.2016 teilte die Beklagte mit, die Kuponvollstreckung beabsichtigen zu wollen. Sie besitzt eine vollstreckbare Urkunde.

weil, das fehlt
ohne ausdrückliche
Beyworte nicht

Die am 1.3.2016 befallene Detektorin der Schweiz hat
der Bank am 5.12.2016 ein Mahnbuchgeld über
sämtliche Fälligkeitssprüche der Schweiz gegen die
Sparkasse zugesichert.

Die Klägerin meint, wegen Botschaftspraxis sowie aus der
Grundschuld nicht vollstreckt werde. I.Ü. sei die Schwester
wegen der Abgabe doch die Nichterreichbarkeit, verleihe kein
Rückforderungsgrund gegen sie selbst.

Die Klägerin befragt,

1. die Hauptvollstreckung aus der vollstreckbaren Urkunde
vom 1.9.2015 des Notars Dr. Scheffert, Urkundsrolle
234/15 ist für vollständig zu erklären,
2. die Befragte zu versuche, die ihr erstellte vollstreckbare
Anforderung der im Antrag 1) bezeichneten Urkunde an die
Klägerin herauszugeben.

Die Befragte befragt,

die Klage abzuweisen.

Die Befragte meint, ein Rückforderungsgrund wegen Nichterfüllung
des Darlehensvertrages sei auch von der Grundschuld umfasst.

Einbelegkarte

1. Gem. § 348 I 1 PO kann der Rechtsakt vom Einzelrichter erlassen werden, da keine Anfechtungskarte iSv § 348 II 2 PO vorliegt.

Wegman

Die Klage ist in beide Abzweigungen eingereicht.

1. Die Klage ist zulässig, da die Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen.

ja

Gem. §§ 767, 795 ZPO ist die Vollstreckungsabwehrklage für den ersten Klageantrag zulässig, da die Klagen Einrede gegen den dem Titel zugrundeliegenden Anspruch geltend macht. Der vollstreckbare Urkunde (§ 794 Nr. 5) liegt der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens zugrunde, gegen den sich die Klagen richten.

Das zuständige Gericht ist das hier angegebene Landgericht Kiel. Nach §§ 797 V, 1 ZPO, 23 Nr. 1, 711 SGG kommt es für den sachlichen Zuständigkeit auf den Streitwert an, der hier über 5.000 € liegt, da aus der Urkunde 20.000 € vollstreckt werden sollen.

ja ja

Klage § 805 III ZPO, das für Gebühren gegen den jeweiligen Eigentümer gilt, gelangt zum selben Ergebnis.

Gem. § 797 V ZPO ist örtlich das Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Schuldners zuständig. Das ist gem. §§ 12, 13 ZPO am Wohnort des dort Kiel.

Die Klagen hat ein Rechtschutzbedürfnis, da die Darlehensschulden durch die Befragte abgedeckt werden.

Die Befragte ist Aktiengesellschaft und als solche von über Rechtsperson (§ 111 Abs. 1) parteifähig (§ 50 ZPO). Sie wird durch den Vorstand, § 76 H. Abs. 1.

nichtig

Die Klärung der Sache erfolgt erst nach § 371 BGB analog. Die Klage auf Herausgabe des Titels muss jedenfalls unter Hinweis auf die Unklarheit der Zweivollstreckung erfolgt sein, da nur dadurch vollständiger Schutz gegen die weitere Vollstreckung gewährleistet wird.

Die Vollstreckungsforderung berechtigt die Gläubiger nicht zur Vollstreckung, sobald sie danach inner herangezogen wird, § 757 ZPO.

Dieser Kitzel ist aufgrund einer Anwesenheit nichtig aus prozessökonomischen Gründen.

Die Klage ist gem. § 260 ZPO möglich.

III. Die Klage ist begründet, da die Klagen die Unklarheit der Zweivollstreckung vorlegen kann und unter die Herausgabe des Titels.

Die Vollstreckungsdurchsetzung ist begründet, da die Sachbefugnis vorliegt und die Klagen Einwände gegen den Anspruch hat.

Die Sachbefugnis ergibt sich daraus, dass die Klagen Vollstreckungsschulden und die beklagte Vollstreckungsgläubiger ist.

Insoweit ist die Vollstreckung durch einen Titel mit Klausel nach Artikel und Inhalt der Urkunde (§ 737a ZPO) möglich. Vorhanden die Inschrift gemäß § 11931 ZPO BGB.

Die Klagen hat jedoch eine Einrede, aus dem Sicherungsvertrag gegen die Zweivollstreckung in die Inschrift, da die zugrunde liegende Forderung erfüllt wurde ist. Diese kann sie den Anspruch auf Durchführung der Zweivollstreckung (§§ 11921, 1197 BGB) durchsetzen.

100 der 1000
212 verbleibe

Was ist grundsätzlich bei Grundschuld wegen Arrestmieten
dieser mit der Forderung verknüpft in der Weise, dass ihr
Schicksal der der Forderung folgt (S. § 1192 I BGB).

Über den Sicherungsvertrag ist die Forderung mit der Grundschuld
verbunden.

Hier ist zwischen der Schwester und der Schlichte die Miete
in Ziffer 5 des Darlehensvertrags getroffen worden, dass diese
dadurch eine Grundschuld gesichert wird. Auch im Sicherungsver-
trag werden diese Kl. d. d. d. ist festgehalten, dass die
Grundschuld dem Sicherungsvertrag dient.

Daraus ergibt sich, dass bei Verfall der Forderung durch
Verstoß der Sicherungsvertrag erfüllt. Dadurch wird ein
Rückgriffsanspruch unbedingt, der schon bedingt durch
den Forderungsverfall im Sicherungsvertrag vereinbart wurde.

Ein solcher sicherungsbedingter Rückgriffsanspruch wird allgemein
wegen der Zweckbindung der Grundschuld angenommen. Auch
läßt eine solche Zweckbindung keine Bedeutung. Außerdem
wäre das Prinzip der isolierten Forderung, und zwar von
der sie begründete Forderung, sehr hoch. Dieser
unbedingte grundsätzliche Rückgriffsanspruch kann dann der
Ausgang aus § 1147, 1192 BGB erwerbsweise abgegrenzt
werden.

Vorliegend kann dies auch von der Klägerin selbst gelten
werden. Was ist bei einer Grundschuld wie hier Sicherungs-
geber des Schuldners (S. Palandt, § 1197 Rn 16), die hier
auch die Miete trägt in Ziffer 5, dass die Sicherungsabrede, traf.
Diese daraus abgeleitete Einrede stellt aber der Klägerin als
Eigentümerin zu, wie sich durch einen Hinweis aus § 1192 I a
BGB ergibt.

Denn die Sicherungsabrede wegen der Grundschuldhaftigkeit der
Schwester nichtig ist (§ 104 Nr. 1, 105 BGB), ändert

das scheint mir
trifft

am Vorliegen der Evidenz nicht. Denn es ergibt sich aus der Natur der festschuld, dass eine Sideloyabrede bestehen muss, die eine Bindung an die Forderung vorsieht. Sofern diese nicht ist, ist daran anzugehen, dass die Bell. und die Ko. dennoch eine Evidenz mit Forderungswegfall vereinbaren wollten.

Die Forderung der Delikte ist Rückzahlung des Darlehens aus § 488 II BGB besteht nicht, da der Darlehensvertrag gem § 1051, 104 Nr. 1 BGB nichtig war ist.

Diese Forderung wird jedoch durch einen Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB ersetzt, da die Delikte nach der Moralität des Darlehens erlangt, der jedoch im Übrigen durch Erfüllung begünstigt ist.

Der Konditionsanspruch ersetzt den Rückzahlungsanspruch aus § 488 II BGB, weil die festschuld auch abdeckt, was durch Auslegung zu ermitteln ist. Die Vereinbarung formuliert: "Sideloy aller Ansprüche, die der Bank aus dem... Kreditvertrag resultieren". Jege eine Evidenz von § 812- Ansprache spricht, dass dies gerade heißen Kreditvertrag voraussetzt.

Merktyp spricht es die Parteien, jede Moralität durch die Bank an die Schwere zu sichern. Das spricht die durch die festschuld verfolgte Intention, die Bank trotz aller Ansprüche im Bereich des Darlehens geschäfts abzurufen. Der Konditionsanspruch der Bank durch die Moralität-unabhängig vom Inhalt des Vertrags sollte geschützt werden. Das nun nicht ausdrücklich vereinbart sei (s. Palandt, § 119 Rn. 19).

Keine über
soziales das
pendant stand,
wer der
Anspruch nicht ist

§ 133, 151 BGB

Der Anspruch aus § 812 I 1 Nr. 1 besteht und ist
erloschen. Er setzt voraus, dass jemand etwas ohne Rechtsgrund durch
Drit die ~~honorell~~ Leistung erlangt und nicht erwidert ist,
§ 812, § 18 III BGB.

Durch die Annullierung der Verträge hat die Schwester die
Fiktionskraft auf den Konto, also einen Anspruch gegen die
Sparkasse erlangt. Auch ^{Rechtsaufsätze} ~~Minderjährige~~ können sie
Leistungen empfangen, da es sich um eine rein
faktische Handlung handelt. Dies genügt wegen der
Nichtigkeit des Vertrages ohne Rechtsgrund.

Die Schwester ist nicht gem. § 18 III BGB erloschen.
Zwar wurde das Geld von der Nichte abgelassen, sodass
ihr Kontostand wieder sank. Im selben Augenblick
hat sie wegen dieses Vorgangs aber einen Anspruch gegen
die Sparkasse aus § 675 u. S. 2 BGB erlangt.

Dieser sieht vor, dass ein Kellner den Kredit und eine
nicht autorisierte Kellnerin das Konto wieder auf
den Stadtkonto um, den es vor der unautorisierten
Abhebung hatte.

Vorzug hat die Nichte keine Vollmacht, sodass der
Vorgang nicht autorisiert war. Der Anspruch ist auch
nicht gem. § 676 II ausgeschlossen, da die Frist von
13 Monaten ab Kenntnislegung der Betreuerin, auf welche
hier gem. §§ 1902, 166 BGB abzustellen ist, noch nicht
abgelaufen ist.

Dieser Anspruch verhindert die Einrede gem. § 18 III BGB.
Der Anspruch ist die Kehrseite des Vermögensabflusses und
daher in die Betrachtung einbezogen. Die Frage der
Einrede ist irrelevant zu verstehen, da der Zweck
des Bereicherungsrechts der Ausgleich von Ungleichheiten
im Vermögensverhältnis ist. Daher kann nicht nur isoliert ein

nein 2

aber nicht
100. Minderjährige

nina and Surrogate der Beringer Einsetzung verdr.
Das bedeutet, dass auch Surrogate der Einsetzung
zu berücksichtigen sind.

Die Schwester kann sich hier anscheinend durch
die Abtreibung des Anspruches am 1675 u. an die Waise
befrei von ihrer Selbstverpflichtung am 1612 befreien.
Indem sie ist gem. 1612 u. 1675 Verzicht zu leisten,
da der Beringer gleichwohl nicht mit der Unsicherheit
der Durchsetzbarkeit belastet werden soll. Hier ist
aber die Schwester wegen des schleppensüchtigen
Verhaltens schuldhaftig. Das ist ein Vorzug gegen
die Spastik wie nunter (s. Palandt 1812 u. 46).

aber es ist
ein Fehler
doch anerkannt

Daran ergibt sich eine Pflicht zur Annahme der
Abtreibung durch die Waise. Die Schwester hat über
Anspruch durch den schließlichen Tod zu Abtreibung gem.
1699 u. 1675 befreit. Dabei wurde sie von
der Betreuung gem. 1602 befreit. Dagegen spricht
auch nicht, dass die Abtreibung grundsätzlich gegen das
Interesse der Schwester ist, weil sie einen Anspruch
verliert. Die Abtreibung verleiht die Befreiung der Verbindlichkeit
erfordert.

Ins § 371 Abs. 1 BGB analog ergibt sich ein Anspruch auf
Veranzuge der vollstreckten Leistung. Die Stufzahl ist
vergleichbar mit der Rückgabe des Schuldners nach
Erfüllung. Voraussetzung, dass die Zwangsvollstreckung
ist, was hier der Fall ist.

IV. Diese Kostenübernahme ergibt sich aus § 921 Abs. 2 PO.

Unterschrift Richter

2. an dem AKlausurenkurs

(Unterschrift)

Rubrum et Tera sind
vulthene in Omtg - My
gilt auch - oder erst recht -
für den Text selbst, der sehr
schon knapp zusammengefasst
und auf das Wesentliche reduziert
den Sachverhalt darstellt.
Man ist gewahr zu merkenfüßig.

Nie fürde Kläre sauber in
insoweit anwendet die
Wörter hat. In der Bedeutung
erkenne Sie ein Kind alle sind
aufwerfender Frage - Nur die
"Konstruktion" der Einrede aus
dem Sündenfall überreicht an
mäßig (woll aber // 24 ? 221)
Zusatz aber doch

woll befrucht (11. 12. 13)

Neu